

Az.: 1 RA 17/57

Zum Dienstgebrauch

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-
Wilmerdorf, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 26. Februar 1957
unter Mitwirkung

des Bundesrichters Dr. Haueisen

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Penquitt

und des Bundesrichters Sautter

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung des Armenrechts wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

Der Kläger begehrt das Armenrecht für die Revision gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Schleswig vom 11. September 1956,
durch das seine Wiederaufnahmeklage gegen das Urteil desselben
Gerichts vom 25. Mai 1955 als unzulässig abgewiesen wurde. Dieses
Urteil wies die Revision des Klägers gegen die Entscheidung des
Obersicherungsamts Schleswig vom 30. November 1950 zurück.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Daran
ist das Bundessozialgericht gebunden (BSG. 2/81 f.). Die Revision
könnte somit nur statthaft sein, wenn ein wesentlicher Mangel des
Verfahrens vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, BSG. 1/150). Ein
solcher Mangel ist jedoch nicht ersichtlich; insbesondere liegt
der vom Kläger gerügte Verfahrensmangel nicht vor. Es kann dahin-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gestellt bleiben, ob Landessozialgerichtsrat Katzschke, der beim angefochtenen Urteil als Senatsvorsitzender mitgewirkt hat, identisch ist mit Assessor Katzschke, der die Entscheidung des Obergerichts Schleswig vom 30. November 1933 erlassen hat. Ein Grund zur Ausschließung vom Richteramt nach §§ 66 Abs. 1 SGG, 41 Abs. 1 Nr. 6 ZPO kann darin jedenfalls nicht gesehen werden. Nach diesen Vorschriften ist im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ein Richter u.a. dann vom Richteramt kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er in einem "Rechtszug" bei dem Erlass der "angefochtenen" Entscheidung wirkt hat. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich, daß nur die Mitwirkung in der unteren und höheren Instanz desselben Verfahrens ausgeschlossen sein soll, nicht aber auch eine Mitwirkung in einem späteren Wiederaufnahmeverfahren (ebenso Stein-Juchacz ZPO-Kommentar 18. Aufl. Anm. II 6 zu § 41; Baumbach-Lauterbach ZPO-Kommentar 24. Aufl. Anm. 2 F zu § 41; vgl. auch RG, B 1933/1045). Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ist nach wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen (§§ 167 Abs. 1, 14 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)